



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herrn
Stefan Kemper
Lürbker Straße 40
58708 Menden

Datum: 13.11.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.01.01.06-Kemper
bei Antwort bitte angeben

Herr Hinrichs
Zimmer: 2350
Telefon:
0211 475-2850
Telefax:
0211 475-2994
stefan.hinrichs@
brd.nrw.de

Anerkennungsbescheid

1. Anerkennung

Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 29.11.2007 und 08.04.2011 wird

Herr
Stefan Kemper

nach § 4 Abs. 1 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 (GV NRW S. 723), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009, als Prüfsachverständiger für die Prüfung folgender Anlagen / Einrichtungen gemäß § 5 Satz 1 PrüfVO NRW in der Fachrichtung Elektrotechnik in der Teilfachrichtung

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (Nr. 2 a),
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen (Nr. 2 b) und
- elektrische Anlagen. (Nr. 2 c)

anerkannt.

2. Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen

- 2.1 Für die Pflichten und Aufgaben des Prüfsachverständigen gilt § 8 Abs. 1 PrüfVO NRW.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



- 2.2 Der Prüfsachverständige hat über das Ergebnis und den Zeitraum aller Prüfungen genaue Aufzeichnungen zu führen, diese als verantwortlicher Prüfer unter Angabe von Ort und Datum persönlich zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.3 Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen durch Prüfsachverständige sind Bestandteil der Prüfverordnung NRW. Die aktuellen Prüfgrundsätze sind nachzulesen unter www.brd.nrw.de/planen_bauen/pdf/Pruefgrundsaeetze.pdf. Der Prüfsachverständige ist verpflichtet, diese zu beachten (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 PrüfVO NRW).
- 2.4 Der Prüfsachverständige hat der Anerkennungsbehörde einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen.

3. Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

- 3.1 Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 7 PrüfVO NRW. Danach erlischt die Anerkennung spätestens mit Ablauf des 01.02.2040.

Diese Anerkennung erlischt ferner mit dem Ablauf des Tages an dem die Voraussetzungen gem. § 3 und / oder § 4 PrüfVO NRW nicht mehr erfüllt werden.

Bei Nachweis der Voraussetzungen ist eine erneute bzw. weitergehende Anerkennung möglich. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nrn. 3 bis 5 PrüfVO NRW beizufügen.

- 3.2 Der Prüfsachverständige hat nach Widerruf oder bei vorzeitigem Erlöschen der Anerkennung den Anerkennungs-



bescheid unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch bei Verzicht oder Beendigung der Prüftätigkeit aus sonstigen Gründen.

4. Nachweis

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern.

Dieser Bescheid ersetzt den Anerkennungsbescheid vom 24.10.2011.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Anerkennungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Strohmeyer'.

(Strohmeyer)